

Ort, Datum:  
Salzburg, 28.01.2021

Zahl:  
405-4/3486/1/4-2021  
Betreff:  
AB AA, AE;  
Verfahren gemäß Führerscheingesetz (VStG) - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Siegfried Brandstätter über die Beschwerde von AB AA, AF, AE, vertreten durch Mag. AH CC, AI, LL, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 10.07.2020, Zahl XXX-2020,

### zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von €145,20.- zu leisten.

*Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: XXX-2020) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).*

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### 1. Verfahrensgang:

Mit nachfolgendem Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten folgendes zur Last gelegt:

„Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung:	06.03.2020, 20:13 Uhr
Ort der Begehung:	L AE, auf Höhe MM-Straße yy
Fahrzeug:	Lastkraftwagen, ZZZ (A)

- o Sie haben ein Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Ihnen die Lenkberechtigung entzogen worden ist. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 31.07.2019, Zahl: QQQ-2019 - Entzug von 19.01.2020 bis 19.07.2020.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß  
§§ 1(3) i.V.m. 37(1) und (4) Z.1 Führerscheingesetz

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- |                        |   |   |               |
|------------------------|---|---|---------------|
| o Strafe gemäß:        | §§ 37(1) und (4) Z.1 Führerscheingesetz - FSG | € | <b>726,00</b> |
| Ersatzfreiheitsstrafe: | 222 Stunden                                   |   |               |

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)	€	<b>72,60</b>
---	---	--------------

<b>Gesamtbetrag:</b>	€	<b>798,60“</b>
----------------------	---	----------------

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (kurz: BF) fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass er den erhobenen Vorwurf bestreite und die Anzeige ausschließlich auf den subjektiven Aussagen eines Polizeibeamten, von dem der BF mittlerweile schon öfters kontrolliert wurde, beruhen würde. Es werde bezweifelt, dass der Beamte den BF eindeutig als Lenker identifizieren konnte und es vielmehr wahrscheinlich sei, dass eine dem BF ähnliche Person das Fahrzeug gelenkt habe.

Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Salzburg den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde mit Schreiben vom 17.08.2020 zur Entscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde hat in diesem Vorlageschreiben mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw auf die Teilnahme daran verzichtet werde.

Das erkennende Gericht hat sodann am 21.12.2020 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgehalten, in welcher der Beschwerdeführer persönlich sowie sein rechtsfreundlicher Vertreter angehört wurden. Weiters wurde jener Polizeibeamte, auf dessen Anzeige das gegenständliche Verfahren zurückzuführen ist, als Zeuge einvernommen und

die Akten, nämlich der von der belangten Behörde vorgelegte Verwaltungsstrafakt und der gegenständliche Akt des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg verlesen.

Der Beschwerdeführer machte im Zuge der mündlichen Verhandlung folgende Aussagen (Wiedergabe wörtlich):

„Mit dem Auto damals ist ein Herr „OO“ noch irgendwie, den genauen Namen kenne ich nicht, ich vermute, dass das sein Vorname ist und diese Person aus RR stammt, mit meinem Fahrzeug - es handelt sich dabei um ein Firmenfahrzeug - gefahren. Ich kenne diese Person, namens OO, vom Fortgehen.

Der Beschwerdeführer gibt an, dass es grundsätzlich damals eine schwierige Situation ohne Führerschein gewesen ist und er sich deshalb um einen Chauffeur kümmern habe müssen.

Auf Frage des Richters, ob dieser Herr OO den Beschwerdeführer öfters herumgefahren hat, so gibt der Beschwerdeführer an, dass dies doch öfters der Fall gewesen ist. Er schätzt so ca. 10 bis 20 Mal habe diese Person namens OO, als Chauffeur, für ihn fungiert.

Auf Frage des Richters, ob diese Person namens OO überhaupt einen Führerschein besitzt, so antwortet der Beschwerdeführer, dass er schon davon ausgehe, dass er einen Führerschein besitzt.

Auf Frage des Richters, ob er sich diesen Führerschein einmal zeigen hat lassen, so gibt der Beschwerdeführer an, dass er glaubt sich erinnern zu können, dass er doch einmal eine Art Führerschein, soweit er das beurteilen kann, gesehen habe.

Auf Frage des Richters, wie alt die Person namens OO ca. ist, so gibt der Beschwerdeführer an, dass er das absolut nicht weiß, da er sehr schlecht im Schätzen ist.

Auf Frage des Richters, wo die Person namens OO wohnhaft ist, so gibt der Beschwerdeführer an, dass er überhaupt keine Ahnung hat, wo Herr OO wohnt.

Auf die Frage des Richters, ob der Beschwerdeführer diese Person namens OO für seine Chauffeurtätigkeiten bezahlt hat, so gibt der Beschwerdeführer an, dass er ihm kein Geld dafür gegeben hat, jedoch diesen in Form von Naturalien, zB eines Tragerl Biers oder in Form von Zigaretten quasi bezahlt hat.

Der Richter ersucht den Beschwerdeführer diese Person namens OO zu beschreiben, konkret eine Personenbeschreibung abzugeben:

Der Beschwerdeführer gibt dazu an:

Die Person ist in etwa so groß wie ich selbst (der Beschwerdeführer gibt an, dass er 1,87 cm groß ist). Vielleicht ist Herr OO einen halben Kopf kleiner als ich. Sonst hat er noch dunkle Augen und von der Statur ist er ungefähr ähnlich gebaut wie ich. Ob er einen Bart hat, weiß ich heute nicht, ich habe ihn ca. vor einem halben Jahr das letzte Mal gesehen. Der Beschwerdeführer gibt noch an, dass Herr OO dunkle Haare hat. Der Beschwerdeführer gibt noch an, dass er vermutet, dass Herr OO aus RR stammt, weil er glaubt, dass er einen derartigen Dialekt spricht.

Der Richter ersucht den Beschwerdeführer die Telefonnummer von der Person namens OO bekanntzugeben, da er OO für seine Dienste lt. eigenen Angaben telefonisch verständigt habe, so gibt der Beschwerdeführer an, dass er die Telefonnummer von OO nicht hat bzw nicht mehr hat, weil er ihn sicher schon, wie er vorher gesagt hat, ein halbes Jahr lang nicht mehr gesehen hat. Der Beschwerdeführer sieht dann in seinem Handy nach und sagt, dass er keine Nummer von OO im Handy hat.

Der Beschwerdeführervertreter stellt die Frage an seinen Mandanten, wie er seine Haare damals im März 2020, in der Zeit des Vorfalles, getragen hat, so gibt der Beschwerdeführer an, dass er die Haare so wie heute getragen hat.

Der Richter merkt an, dass der Beschwerdeführer sein blond-brünettes Haar relativ kurz geschnitten mit einer leichten Welle trägt; es ist kein Lockenkopf zu sehen.“

Der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte schilderte den Ablauf der Geschehnisse und konnte den Beschwerdeführer sowohl zum Tatzeitpunkt als auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht eindeutig als Lenker des Fahrzeuges identifizieren.

## **2. Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer lenkte am 06.03.2020, um 20.13 Uhr, in AE, auf der L AE, auf Höhe MM-Straße yy (Tankstelle), das Kraftfahrzeug Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen ZZZ (A), obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse (Klasse B) war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 31.07.2019 zu Zahl QQQ-2019 im Zeitraum vom 19.1.2020 bis 19.07.2020 entzogen wurde.

Die Übertretung in Form des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung wurde von Beamten der PI AW im Zuge ihres Streifendienstes wahrgenommen und zur Anzeige gebracht. Die Beamten konnten beobachten, wie der BF sein Fahrzeug von der Tankstelle in AE nach links auf die L AE lenkte. Die Streifenbesatzung fuhr in einem Abstand von wenigen Metern direkt am BF vorbei, der sich alleine im Fahrzeug befand und konnten den BF zweifelsfrei als Lenker identifizieren. Auch konnten die Beamten das Kennzeichen des gelenkten Fahrzeuges erkennen. Zur Tatzeit um 20.13 Uhr war es bereits dunkel, jedoch war der Bereich um die Tankstelle mittels künstlichen Lichtquellen gut ausgeleuchtet. Da die Streifenbesatzung in entgegengesetzter Richtung zum BF unterwegs war konnten sie ihr Streifenfahrzeug erst ca 100 m weiter gefahrlos wenden und nahmen die Verfolgung des BF auf. Trotz Nachfahrt mit gebotener Eile in Richtung der den Beamten bekannten Wohnadresse des BF in AE, konnten die Beamten den BF nicht mehr einholen und wurde das abgestellte Fahrzeug unmittelbar danach vor dem Wohnhaus des BF vorgefunden. Die Beamten konnten dabei feststellen, dass das Fahrzeug kurz zuvor mit hoher Geschwindigkeit gelenkt worden sein muss, da die Bremsen noch heiß waren und auch deutlicher Geruch (Bremsen, Reifen, Motor) durch die starke Beanspruchung des Fahrzeuges wahrgenommen werden konnte. Der mit dem Vorwurf der Beamten konfrontierte BF bestritt das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben und gab vor, dass eine andere Person („Spezl“), ohne diese näher zu benennen, das Fahrzeug gelenkt habe. Im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht nannte der BF zwar einen (Vor-)Namen des vermeintlichen Lenkers jedoch konnte der BF keinerlei weiteren verwertbaren Details oder Informationen über diese Person vorbringen.

Festgestellt werden konnte durch den vom Polizeibeamten unmittelbar nach der Verhandlung vorgelegten Schriftverkehr mit der Tankstelle, dass zum Tatzeitpunkt die Videoüberwachung der Tankstelle aufgrund eines technischen Defektes nicht funktioniert hat.

Der BF ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und weist eine Vielzahl an Vormerkungen wegen Übertretungen des FSG, des KFG und der StVO auf. Der ledige BF geht einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit als TT nach und hat keine Sorgepflichten; lt eigenen Angaben ist von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.

### **3. Beweiswürdigung:**

Dazu wird ausgeführt, dass sich die obigen Feststellungen auf den Inhalt des Aktes der belangten Behörde, auf den Inhalt des Aktes des Verwaltungsgerichtes, sowie auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung stützen. Das Beschwerdevorbringen, worin der Beschwerdeführer pauschal in Abrede stellte, den verfahrensgegenständlichen Personenkraftwagen am Tatort zum Tatzeitpunkt gelenkt zu haben, wurde durch die glaubwürdige und nachvollziehbare Zeugenaussage widerlegt. Der meldungslegende Polizeibeamte, hat den Beschwerdeführer eindeutig als Fahrer jenes Kraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen ZZZ (A), welcher am 06.03.2020, um 20.13 Uhr, in AE, auf der L AE, auf Höhe MM-Straße yy gefahren ist, erkannt.

Dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klasse B mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 31.7.2019 (Entzug: 19.1.20 bis 19.7.20) entzogen wurde, ergibt sich aus dem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung verlesenen Akt der belangten Behörde.

Der BF versuchte wenig glaubwürdig darzulegen, wer anstelle seiner selbst den PKW gelenkt haben sollte. Anfangs gab der BF gegenüber den Beamten nur an, dass nicht er selbst, sondern ein „Spezl“ mit dem Fahrzeug gefahren sei und er nur als Beifahrer dabei gewesen sei. Nähere Angaben über diese Person, die zudem bereits unmittelbar vor Eintreffen der Beamten verschwunden war, wollte der BF nicht machen. Im Zuge der Beschwerdeverhandlung nannte der BF zwar einen Vornamen des angeblichen Lenkers, jedoch wusste der BF weder Familiennamen, Wohnort oder Telefonnummer dieser Person, obwohl dieser lt. Angaben des BF ca. 10 bis 20 Mal für den BF als Chauffeur tätig gewesen sein und ihn dafür telefonisch kontaktiert haben soll. Für das Gericht stellten sich diese Angaben des BF als völlig unglaubhaft dar und die diesbezüglichen Behauptungen waren angesichts der glaubwürdigen und unter Wahrheitspflicht gemachten Angaben des als Zeugen einvernommenen Meldungslegers als bloße Schutzbehauptungen zu werten.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers gründen auf dessen Angaben im Verwaltungsstrafverfahren. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gründen auf dem im Behördenakt erliegenden Auszug aus dem von der Behörde geführten Verwaltungsstrafregister.

### **4. Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß **§ 1 Abs 3 FSG** ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der

Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, wonach der Beschwerdeführer am 06.03.2020, um 20.13 Uhr, in AE, auf der L AE, auf Höhe MM-Straße yy, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ZZZ (A) lenkte, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse (Klasse B) war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 31.07.2019 zu Zahl QQQ-2019 im Zeitraum vom 19.1.2020 bis 19.07.2020 entzogen wurde, war die angelastete Verwaltungsübertretung in Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 1 Abs 3 FSG sohin als erwiesen anzusehen.

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschwerdeführer zumindest Fahrlässigkeit anzulasten, musste ihm doch als geprüfem Kraftfahrzeuglenker die Bestimmung des § 1 Abs 3 FSG bekannt sein. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren auch nicht dargetan, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen wäre. Die vorliegende Übertretung wird daher als erwiesen angenommen.

#### Z u r S t r a f b e m e s s u n g:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

**§ 37 FSG lautet:** (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld-

und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.

(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken

1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,

2. eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde oder

3. eines Kraftfahrzeuges der Klasse D entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 4, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl

1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder

2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 3 Z 2 und 3, nach Abs. 4, sowie nach § 37a finden die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 50 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, keine Anwendung.

(...).

Für die vorgeworfene Übertretung des § 1 Abs 3 FSG ist gemäß § 37 Abs 1 FSG die Verhängung einer Geldstrafe von € 36 bis zu € 2.180 vorgesehen; gemäß § 37 Abs 4 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von € 726 für das Lenken eines Kraftfahrzeuges zu verhängen, wenn die Lenkberechtigung entzogen wurde. Zu den Milderungs- und Erschwerungsgründen ist auszuführen, dass Milderungsgründe im Verfahren nicht hervorgekommen sind. Insbesondere konnte sich der Beschwerdeführer nicht auf eine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berufen; der Beschwerdeführer weist zahlreiche rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, welche mit der wiederholten Tatbegehung binnen kurzer Zeit als Erschwerungsgründe zu werten waren. Die Einkommenssituation ist als durchschnittlich anzusehen.

Insgesamt erweist sich die von der belangten Behörde mit € 726 (Ersatzfreiheitsstrafe: 222 Stunden) verhängte Strafe in Anbetracht des Unrechtsgehaltes als schuld- und tatangemessen. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hält diese Strafhöhe aus spezialpräventiven Gründen für ausreichend, aber auch für nötig, um dem Beschwerdeführer das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten, wie auch die Strafhöhe in generalpräventiver Hinsicht geeignet ist, derartige Verwaltungsübertretungen hinkünftig wirksam zurückzudrängen.

Auf die Einvernahme von weiteren Polizeibeamten als Zeugen sowie die weitere Anforderung von Unterlagen über ergebnislose Nachforschungen des meldungslegenden Polizeibeamten konnte aufgrund der oben dargelegten eindeutigen Beweisergebnisse verzichtet werden und war diesen Anträgen nicht stattzugeben. Zudem konnte sich das Gericht von

der Richtigkeit der Angaben bezüglich der defekten Videoüberwachung auf der Tankstelle durch den vorgelegten Schriftverkehr überzeugen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 726.- war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 145,20.- vorzuschreiben.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.